Stadt Metzingen ▪ Postfach 13 63 ▪ 72544 Metzingen

An alle Eltern der Metzinger Kindertagesstätten

Bildung, Kultur, Soziales

Datum/ Aktenzeichen
27. Mai 2020/ 460.96

Datum/ Zeichen Ihres Schreibens

Sachbearbeitung
Peter Nißle
P.Nissle@Metzingen.de

Zi.Nr. **A343**
Telefon **+49 (7123) 925 - 330**
Telefax **+49 (7123) 925 - 4330**

Eingeschränkter Regelbetrieb in städtischen Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Eltern,

mit einem Kraftakt ist es allen Metzinger Kindertagesstätten gelungen, seit Anfang dieser Woche einen eingeschränkten Regelbetrieb entsprechend den Vorgaben der Landesregierung aufzubauen.

Die vom Kultusministerium vorgegebenen Fristen waren leider nicht realistisch. Die Vorbereitungen für den Betrieb von Kindertagesstätten, der völlig neu organisiert werden musste, benötigten mehr Zeit als von der Landesverordnung vorgesehen. Mit den jetzigen Regelungen ist es uns in einem ersten Schritt gelungen, folgende Ziele zu erreichen:

- **Sicherstellung der Notbetreuung** für besonders förderbedürftige Kinder sowie Kinder berufstätiger Eltern, welche die Voraussetzungen dafür erfüllen.

- **Möglichkeit für alle Kinder**, die bislang bereits eine Einrichtung besucht haben, **wenigstens an zwei Tagen in der Woche ihre bekannte Einrichtung wieder zu besuchen**. Dabei wurde den Vorschulkindern Priorität eingeräumt.

Durch die unterschiedlichen Voraussetzungen der verschiedenen Einrichtungen, mussten in jeder Tagesstätte individuelle Pläne erstellt werden, was zu dem bekannten zeitlichen Ablauf führte.
Wir danken an dieser Stelle den vielen Eltern, die trotz hoher eigener Belastung für den zeitlichen Ablauf dieses schwierigen Prozesses Verständnis aufgebracht haben.

Stadtverwaltung Metzingen
Postfach 13 63 · 72544 Metzingen
Stuttgarter Str. 2–4 · 72555 Metzingen

Telefon 07123 925 0
Telefax 07123 925 210
stadt@metzingen.de

Sprechstunden
Montag bis Donnerstag
08:00–12:00 Uhr
Freitag 08:00–12:30 Uhr
Mittwochnachmittag 15:30–18:30 Uhr

Wir hoffen, dass diese Betreuungsformen auch so lange möglich sein werden bis eine weitere Öffnung der Tagesstätten zulässig ist. Allerdings ist es nicht auszuschließen, dass Betreuungszeiten für einzelne Kinder wieder reduziert werden müssen. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Anzahl der vorrangig berechtigten Kinder in der Notbetreuung so ansteigt, dass die zulässigen Kapazitäten (Hälfte der Regelkapazität) für diese Gruppe nicht mehr ausreichen. **Deshalb konnte die Vergabe der Plätze im eingeschränkten Regelbetrieb auch nur widerruflich erfolgen.**

Wir werden versuchen, dass in jeder Einrichtung Lösungen gefunden werden, damit dieser Fall nicht eintritt. Wir müssen diesen aber einkalkulieren.

In der Vorbereitungszeit wurden von unserer Seite aus auch keine Details zum Elternentgelt genannt. Dies soll an dieser Stelle nachgeholt werden:

In Baden-Württemberg sind sich alle Träger weitestgehend einig, dass auch ein Entgelt für die eingeschränkte Regel Betreuung erhoben werden soll (für die Notbetreuung gilt dies bereits). Das Betreuungsentgelt ist entsprechend des Betreuungsvertrages auch für Zeiten zu leisten, wenn durch behördliche Anordnungen eine Schließung der Einrichtung erfolgt. Die Metzinger Träger haben sich entschlossen, den landesweiten Empfehlungen zu folgen. Für die Monate April und Mai werden die Elternentgelte ausgesetzt, wenn die Kinder die Einrichtung nicht besuchen konnten. Eine abschließende Entscheidung über einen Erlass steht allerdings noch aus. Hier werden wir uns an die noch zu erwartenden landesweiten Vorschläge halten.

Für Kinder in der Notbetreuung und die jetzt im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes betreuten Kinder, wird nun ein Entgelt teilweise fällig. **Die Höhe ist abhängig von den jeweils angenommenen Betreuungszeiten**. Dabei wird die Wochenstundenanzahl des uneingeschränkten Betreuungsangebotes herangezogen und auf den Umfang der möglichen eingeschränkten Betreuungszeit umgerechnet.

Beispiel: Ein Kind hat einen Betreuungsplatz mit 30 Wochenstunden und kann im Rahmen der eingeschränkten Regelbetreuung nur an 2 Tagen für je 5 Stunden die Einrichtung besuchen. Damit wird nur ein Drittel (10 von 30 Stunden) des regulären Beitrags fällig. Für die Berechnung des Beitrags wird die bisher angegebene Einkommensstufe zu Grunde gelegt

Eine Reduzierung des Beitrags erfolgt nicht, wenn das Angebot an einzelnen Tagen nicht angenommen wird (z.B. wegen Krankheit). Für Kinder, die den angebotenen Zeitkorridor nicht nutzen, wird von der Beitragserhebung selbstverständlich abgesehen. Ob der nicht in Anspruch genommene Platz weiter vergeben wird, hängt von den Verhältnissen in der jeweiligen Einrichtung ab. Sollten Sie Interesse haben, den Platz zu einem späteren Zeitpunkt zu belegen, sprechen Sie dies bitte mit Ihrer Einrichtungsleitung ab.

Sowohl die für die Notbetreuung, als auch für die eingeschränkte Regelbetreuung fällig werdenden Beträge erhalten Sie eine gesonderte Rechnung. Da zu erwarten ist, dass sich in den kommenden Wochen viele Betreuungszeiten einzelner Kinder ändern, erhalten Sie diese Rechnung aber erst nach Ende der eingeschränkten Betreuungsform. Sollten die landesweiten Empfehlungen allerdings ergeben, dass für die Monate April und Mai doch die vollen Sätze erhoben werden sollen, gehen diese natürlich vor.

Nach den neuesten Presseinformationen des Kultusministeriums erscheint es möglich, dass zum Ende des Monats Juni wieder ein Regelbetrieb erfolgen kann. Wir haben allerdings bislang keinerlei weitergehende Informationen, unter welchen Voraussetzungen ein Neustart erfolgen kann. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir hierüber noch keine belastbaren Aussagen treffen können. Sobald dies möglich ist, erhalten Sie hierüber eine gesonderte Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Peter Nißle
Leiter Fachbereich Kindertagesbetreuung, Senioren, Soziales